

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

15. Sitzung (29.04.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

.....

Fünfzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 29. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner,

des Herrn Staatsraths v. Böckh, und

des Frhrn. v. Zobel.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkeim, und

der Herr Staatsrath v. Gulat.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) in Betreff des von derselben angenommenen Etats des Kriegsministeriums;

Beilage Ziffer 64.

- 2) in Betreff des von derselben mit Modificationen angenommenen Gesetzworschlags wegen Verjährung der Staatspapiere;

Beilage Ziffer 65 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 65.

Die erstere Mittheilung wurde der Budgetscommission zugestellt, die andere an eine Vorberathung gewiesen.

Sodann machte das hohe Präsidium der Kammer bekannt, daß in der letzten Vorberathung nachstehende Commissionen gewählt worden seien:

- 1) zu Begutachtung des Gesetzworschlags wegen Befreiung der Gemeindebedürfnisse, eine verstärkte Commission, bestehend aus:

dem Frhn. v. Zobel,
dem Grafen v. Enzenberg,
dem Geh. Referendar Frhn. v. Rüd,
dem Kreisdirector Fröhlich, und
dem Landoberjägermeister v. Kettner.

- 2) für die Begutachtung der Adresse wegen der provisorischen Verordnungen:

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, und
der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling.

- 3) zur Berathung der Adresse wegen der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren:

der Frhr. v. Zobel,
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, und
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim.

Von Sr. Hoheit, dem Durchlachtigsten Präsidenten aufgefordert, erstattete nunmehr der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht über den Antrag

in Betreff einer Bitte um authentische Interpretation der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde.

Beilage Ziffer 66.

Derselbe soll sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Der Herr Reg. Com. Staatsminister Frhr. v. Berkeheim eröffnete hierauf ein höchstes Rescript vom 24. April, wodurch die Dauer des Landtags bis zum 14. Mai verlängert wird.

Beilage Ziffer 67.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Eßer,

Graf v. Henning.

Beilage Ziffer 64.

Das hohe Präsidium der ersten Kammer der
Ständeversammlung

habe ich in Beziehung auf die unter dem 22. laufenden Monats gemachte vorläufige Mittheilung ferner zu benachrichtigen die Ehre, daß von der zweiten Kammer in gestriger Sitzung 1,668,476 fl. für den Etat des Großherzoglichen Kriegsministeriums verwilliget sind, und daß dieselbe in heutiger Sitzung hinsichtlich der Cameral- und der Forstdomänen die Voranschläge der Großherzoglichen Regierung mit resp. 1,500,000 fl. Bruttoeinnahme zu 639,500 fl. Lasten und Verwaltungskosten, dann 823,350 fl. Bruttoeinnahme zu 348,810 fl. Lasten und Verwaltungskosten anerkannt hat. — Jener Verwilligung des Kriegsministerialetats sind zugleich als nähere Bestimmungen hinzugefügt, es solle:

- a. die etwaige Differenz der wirklichen Brod- und Fournagepreise und der Statsansätze wie bisher zwischen der Generalstaats- und der Kriegscasse ausgeglichen, auch:
- b. für den Betrag der heimfallenden, an Soldaten die aus dem russischen Feldzug zurückkehrten verlebener Pensionen der Generalstaatscasse Ersatz geleistet werden.

Karlsruhe den 26. April 1828.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Folly.

Unterbeilage zu Ziffer 65.

Gesetzvorschlag

die Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend.

§. 1.

Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationscasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren wird verjährt:

a. bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verlosung soll die Verjährung nicht eher als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre.

b. Bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, in zehn Jahren, von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Amortisationscasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermin des Anlehens gerechnet, nie überschreiten.

c. Von jedem Zins- oder Rentencoupon muß binnen drei Jahren, von dem Tag der Fälligkeit an, der Werth

erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt.

Der Art. 2278 des Landrechts wird ausdrücklich hierher für anwendbar erklärt, der Art. 2281 aber für die Staatspapiere auf Inhaber dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach diesem Gesetze beurtheilt werden, in so fern dasselbe der Erhaltung der Forderung günstiger ist.

Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die Vorschriften ein, welche in den Sätzen 201 bis 205 des Anhangs zum Landrecht, hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Art. 202 erwähnte gesetzliche Zahlungssperre auf 30 Tage bestimmt wird.

Diesen Gesetzentwurf nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe den 26. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage Ziffer 66.

Commissionsbericht

über

den Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg in Betreff einer Bitte um authentische Interpretation der §§. 60., 61., 73. und 74, der Verfassungsurkunde.

Erstattet

von dem Staatsrath und Kreisdirector

Frhrn. v. Zirkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Staatsverfassung des Großherzogthums Baden zeichnet sich vor andern auf das System zweier Kammern gegründeten Constitutionen, welche ihr theils zum Vorbild gedient haben, theils mit ihr gleichen Zeitverhältnissen ihre Entstehung verdanken, durch ganz eigene, die Mitwirkung der ersten Kammer in Finanzangelegenheiten beschränkende Bestimmungen aus.

Unsere Verfassungsurkunde setzt nemlich in den §§. 60. 61. und 73. fest, daß jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf zuerst an die zweite Kammer gehen muß, und nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, an die erste Kammer zur Abstimmung über An-

nahme oder Nichtannahme im Ganzen, ohne alle Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge gebracht werden kann, daß sofort, wenn die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht beitrifft, die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden, und der Ständebeschluß sich hiernach durch die absolute Mehrheit sämtlicher Stimmen bildet, wobei im Fall einer Stimmengleichheit nach dem §. 74. die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer entscheidet.

Einiges von diesen Bestimmungen findet sich auch in andern Verfassungen, doch nirgends in dem Umfang; überall werden die Vorschläge zur Abgabenverwilligung zuerst an die zweite Kammer gebracht, und eine Folge davon ist, daß, was in dieser verworfen wird, in der ersten Kammer kein Gegenstand seiner Berathung werden kann.

Weiter ist weder in England noch in Frankreich die Wirksamkeit des Oberhauses oder der Pairskammer in Finanzsachen gesetzlich beschränkt, eben so wenig im Königreich der Niederlande und in Baiern. Die württembergische Verfassung bestimmt zwar im §. 181. ebenso wie die unsrige, daß die erste Kammer den Beschluß der zweiten über die Verwilligung von Abgaben nur im Ganzen ohne Aenderung annehmen oder verwerfen dürfe, und im letztern Falle findet gleichfalls eine Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern Statt, dabei ist aber festgesetzt, daß in der zweiten Kammer kein Beschluß in diesem Betreff ohne vorausgegangenen Zusammentritt und vertrauliche Besprechung beider Kammern gefaßt werden darf. Eben dieß findet sich in der Verfassung des Großherzogthums Hessen, Art. 67. mit dem Unterschied, daß hier die vorausgehende ver-

trauliche Besprechung nur durch Ausschüsse geschieht, dagegen im Fall einer Verwerfung des Beschlusses der zweiten Kammer in der ersten, eine Vereinigung beider Kammern in eine Versammlung, unter dem Vorsitz des Präsidenten der ersten, Statt findet, in welcher sodann der endliche Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt wird.

Aus dem hier Angeführten ergiebt sich, daß nur in dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Hessen ähnliche Beschränkungen des Mitwirkens der ersten Kammer in Finanzangelegenheiten wie im Großherzogthum Baden bestehen, und die württembergische Verfassung sich hierin der unsrigen am meisten nähert, daß aber auch dort die der Schlußfassung vorausgehende gemeinschaftliche Verathung beider Kammern dem Einfluß der ersten Kammer keine so enge Gränzen setzt, wie bei uns. Insbesondere muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß überall jene besonderen Vorschriften sich ganz bestimmt nur auf die Abgabebewilligung beziehen, während die Badische Verfassungsurkunde allein sich im §. 60 des weniger bestimmten Ausdrucks: »jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf« bedient.

Es konnte nicht fehlen, daß bald, nachdem unsere Verfassung ins Leben getreten war, in der ersten Kammer ein Mißverhältniß zwischen der ihr im Allgemeinen angewiesenen Bestimmung und den Schranken fühlbar werden mußte, welche sich ihr überall entgegenstellten, wo sie auch in Finanzgegenständen diesem Verufe zu entsprechen suchte.

Selbst die Formen, welche ihr gleichwohl in solchen Fällen vorgeschrieben waren, mußten lästig werden, und jenes Mißverhältniß auffallender machen, denn leichter

verzichtet man ganz auf thätigen Antheil an Verhandlungen von allgemeinem Interesse, als man sich dabei eine Rolle zutheilen läßt, welche in dem Spiel leerer Formen ohne Einfluß auf den Charakter und die Entwicklung des Ganzen, mühsam und undankbar durchgeführt werden soll.

Schon auf dem ersten Landtag im Jahr 1819 trug daher ein hochgeachtetes Mitglied dieser Kammer, Frhr. v. Zyllhardt, in einer Motion, auf eine Modification der §§. 60. und 73. der Verfassungsurkunde an, und zwar in der Art, daß auch bei Finanzgegenständen Verbesserungsvorschläge der ersten Kammer nicht auszuschließen seyen.

Allein auch abgesehen von dieser gewünschten Abänderung der Verfassungsurkunde war eben so sehr das Bedürfniß einer genauern Bezeichnung der Finanzgegenstände, für welche der §. 60. unserer Verfassungsurkunde eine solche ganz besondere Behandlungsart vorschreibt, fühlbar geworden, indem bei mehreren Gesetzborschlägen, welche entweder vermischten Inhalts waren, oder deren Hauptinhalt nur eine finanzielle Folge, nemlich eine neue Ausgabe oder eine Veränderung der Einnahme nach sich ziehen sollte, der Zweifel erhoben wurde ob sie als Finanzgesetze zu behandeln seyen, oder nicht.

Daher wurde im Jahr 1820 bei der Berathung über die vorerwähnte Motion die doppelte Bitte an die Regierung sowohl um eine Erläuterung als um eine Abänderung der §§. 60. und 73. der Verfassungsurkunde beschlossen.

Bei der zweiten Kammer, an welche dieser doppelte Antrag erst auf dem Landtag vom Jahr 1822 gelangte, fand derselbe kein Glück, sondern wurde geradezu verworfen.

Die Gesinnungen und Ansichten, welche sich damals offenbarten, haben zur Folge gehabt, daß auch in der ersten Kammer seither der Antrag auf eine Abänderung der mehrerwähnten §§. der Verfassungsurkunde nicht mehr in Anregung gebracht worden ist, — desto öfter haben sich dagegen auch seither die Fälle wiederholt, wo die Unbestimmtheit des Ausdrucks der Verfassungsurkunde, wodurch Finanzgegenstände einer eigenen Behandlungsweise unterworfen werden, fühlbar wurde, und wo die hierüber entstandenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten die Ueberzeugung befestigten, daß es nothwendig seye, hierüber endlich einmal auf irgend eine Weise ins Klare zu kommen.

Als nun auch auf dem gegenwärtigen Landtage der Uebelstand dieser Unbestimmtheit wieder zur Sprache kam, so entschloß sich das hochverehrte Mitglied unserer Kammer, über dessen Antrag ich nunmehr Bericht zu erstatten die Ehre habe, zu einem Versuch, die bisher so oft angeregte, aber nicht verfolgte Frage über den Begriff eines Finanzgesetzes in dem Sinn unserer Verfassungsurkunde auf dem Weg einer Motion zur endlichen Erörterung und Entscheidung zu bringen.

Zwar hat der Durchlauchtige Herr Proponent in der Begründung dieser Motion sich für den gegenwärtigen Augenblick ausdrücklich auf das Verlangen einer authentischen Interpretation der §§. 60., 61., 73. und 74. der Verfassungsurkunde beschränkt, und die Erneuerung des Antrags auf Abänderung derselben umgehen zu müssen geglaubt, dessen ungeachtet, wird es nöthig seyn, ausser der Unbestimmtheit dieser Gesetzesstellen, welche eine Auslegung erfordert, auch die Inconvenienzen wieder zur Sprache zu bringen, welche selbst ihr unzweifelhafter Inhalt übrig läßt, theils weil dieß zu einer

erschöpfenden Behandlung dieser ganzen Materie in ihrem Zusammenhang gehört, und davon nach Umständen jetzt oder in der Folge Gebrauch gemacht werden kann, da man ohnehin nicht zu leicht bei jedem erneuerten Anlaß auf eine Kritik unserer Grundverfassung zurückkommt, theils weil in jedem Fall hieraus die Ueberzeugung hervorgehen wird, daß dem Begriff eines Finanzgesetzes so wenig Ausdehnung als möglich gegeben werden müsse.

Wenn man nach den Gründen jener besondern Bestimmungen für die Behandlung von Finanzgegenständen fragt, wodurch der ersten Kammer beinahe aller Einfluß auf dieselben entzogen ist, so wird man darauf verwiesen, daß dieß mit dem Wesen des Systems zweier Kammern in Verbindung stehe. Versucht man aber die dunkle Idee dieser Verbindung aufzuklären, so findet sich Wahres und Falsches darin.

Es kann nicht verkannt werden, daß überall, wo eine auf dieses System gebaute Verfassung besteht, die zweite Kammer vorzugsweise zur gründlichen Prüfung des Staatshaushalts und der für denselben erforderlichen Abgaben berufen erscheine, weil vollkommene Gleichheit die erste Regel in Vertheilung der öffentlichen Lasten ist, nach welcher sich auch die Mitwirkung zur Bewilligung derselben richten muß, die ganze Zusammensetzung einer zweiten Kammer aber auf dem reinen Grundsatz der allgemeinen und gleichheitlichen Volksrepräsentation beruht, und daher alle Interessen mit Einschluß jener, welche die privilegierten Classen mit den übrigen Staatsangehörigen gemein haben, in ihr vertreten sind.

Die erste Kammer dagegen, wie sie auch nach Verschiedenheit der dazu in jedem Staate vorhandenen Elemente gebildet seyn mag, stellt überall das erhaltende

und in dieser Beziehung vermittelnde Princip unter den constitutionellen Gewalten dar; sie hat in dieser ihr angewiesenen Stellung mit weniger Wandelbarkeit des Characters und der Tendenz nach Umständen sich eben sowohl allzugroßer Beweglichkeit und Neuerungsfucht auf der einen — als bisweilen Mißbräuchen und Bedrückungen auf der andern Seite entgegen zu stellen, und die Fälle sind nicht selten, wo ihr die Rolle zufiel, auch die öffentliche Freiheit und die Rechte des Volks zu vertheidigen.

Auf diesem Standpunkt gehört daher allerdings der ersten Kammer, oder den Bestandtheilen, aus welchen sie zusammengesetzt ist, kein besonderer Einfluß in solchen Angelegenheiten, wo es nicht darauf ankommt, ob Neuerungen als wohlthätig gebilligt, als zweckwidrig verworfen, oder als unvorbereitet verschoben werden sollen, sondern wo in jedem Falle ein Beschluß erforderlich ist, und wo sich, wie bei Verwilligung der Geldmittel für den Staatshaushalt und dem Ausweis über ihre Verwendung, das Interesse der Regierung und der Abgabepflichtigen so klar gegenüber steht, daß kein vermittelnder Körper dabei nöthig scheint.

Diese Ansicht der Verhältnisse erklärt nicht nur, warum überall die Gesekentwürfe über Verwilligung von Abgaben zuerst an die zweite Kammer gebracht werden, weil in der Regel immer die erste Bearbeitung eines Gegenstandes mehr Einfluß auf seine Gestaltung hat, als eine spätere, zumal wo das Meiste auf der Prüfung von Rechnungsmaterialien beruht, sondern es mag dadurch allerdings auch die Bestimmung gerechtfertigt werden, daß, wo es in der Entscheidung darauf ankommt, die Stimmen der Einzelnen in beiden Kammern zusammen gezählt werden; denn auf diese Weise wird in Gegen-

ständen welche ihrer Natur nach nicht durch das Veto einer Kammer zurückgewiesen oder verschoben werden dürfen, weil die Staatsmaschine nicht still stehen kann, die Zustandbringung eines Abschlusses ohne weiteres Hin- und Zurückgeben in jedem Falle gesichert; überdies gebührt, wie vorhin anerkannt worden ist, den Stimmen der einzelnen Mitglieder der ersten Kammer in solchen Angelegenheiten kein größeres Gewicht, als den einzelnen Stimmen in der zweiten, was bei der geringern Anzahl der erstern ohne dieses Zusammenzählen der Fall seyn würde.

Allein, wenn hierbei von der Ansicht ausgegangen wird, daß in Gegenständen des Staatshaushaltes und der dazu erforderlichen Geldmittel die Abtheilung der Stände in zwei Kammern als nicht anwendbar, sondern gleichsam als aufgehoben zu betrachten seye, und die Mitglieder beider Kammern als ein Collegium angesehen werden, so steht es damit in einem auffallenden Contrast, daß gleichwohl in der Berathung solcher Gegenstände zwischen beiden Kammern nicht die geringste Verbindung offen gelassen ist, und daß die erste Kammer über alle Gesetzentwürfe in Finanzsachen nur im Ganzen, d. h. über Annahme oder Nichtannahme derselben abstimmen darf. Dadurch wird ihr nicht nur die Befugniß zu Verbesserungsvorschlägen im strengeren Sinn abgeschnitten, sondern bei Berathungsgegenständen von so großem Umfange und so verwickeltem Gehalt wie das Budget, wo die Entscheidung über die Annehmbarkeit des Ganzen bloß aus der Prüfung unzähliger einzelner Positionen hervorgeht, alle Theilnahme an der Construction dieses Ganzen entzogen. Sie muß derselben zusehen, und es bleibt ihr am Ende bloß die Abstimmung überlassen, ob sie das ganze Operat als wohlgerathen oder

verunglückt betrachte, und selbst, wenn sie letzteres erklärt, darf sie nicht in ihrem Beschluß ausdrücken, in welchen Theilen sie Fehler findet, sondern kann dieß nur aus ihren Verhandlungen errathen lassen.

Vergeblich hat sich Ihre Commission bemüht, gewichtige Gründe zur Vertheidigung dieser ganz eigenen Beschränkung des Wirkungskreises der ersten Kammer der Badischen Landstände aufzufinden, und da es schwer wird, Argumente zu widerlegen, welche nirgends ausgeführt, höchstens angedeutet erscheinen, so muß ich um Nachsicht bitten, wenn ich sie nur unvollständig beleuchte.

Aus einigen Aeußerungen in unserer zweiten Kammer bei der Berathung über die frühere Motion des Herrn Staatsraths, Frhrn. von Zyllnhardt, wegen Modificirung der §§. 60. und 73. der Verfassungsurkunde im Jahr 1822, welche jedoch nicht hinlänglich ausgeführt wurden, um zu klaren Ansichten zu führen, scheint hervorzugehen, daß Manche dem System zweier Kammern überhaupt abhold sind, es für unsere Verhältnisse nicht passend erklären, und die beschränkte Mitwirkung der ersten Kammer in Finanzangelegenheiten als ein Mittel bezeichnen zu können glauben, um entweder eine Zusammenschmelzung beider Kammern herbeizuführen, oder doch ein Gegengewicht gegen die vermeinten Nachtheile zweier Kammern zu erhalten.

Eine Rechtfertigung des Systems zweier Kammern würde hier zu weit führen; die Ansichten aller derer, welche über diesen wichtigen Punkt der Verfassungspolitik nachgedacht haben, müssen als fixirt und flüchtig hingeworfenen Andeutungen in Gelegenheitsreden unzugänglich betrachtet werden.

Ueberdieß wird es schwer zu glauben, daß die Bes

Schränkungen der ersten Kammer in Finanzangelegenheiten im Ernste als ein Motiv angesehen werden, wodurch sie selbst oder die Regierung sich je bestimmt finden könnte, zu einer Aenderung dieses Grundpfeilers unserer ganzen Verfassung die Hand zu bieten.

Nur davon kann also im Ernste die Rede seyn, ob das entschiedene Uebergewicht der zweiten Kammer in finanziellen Gegenständen sich auf die Ansicht gründen könne, daß dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung und in allen ihren Elementen dem Volke näher stehe, als die erste, indem diese größtentheils nur aus Bevorrechteten bestehe, welchen ein überwiegendes Stimmengewicht in Finanzsachen zu geben nicht räthlich wäre.

Was Wahres an dieser Ansicht sey, ist meines Erachtens vorhin bereits anerkannt worden.

Eben darum, weil die erste Kammer keinen überwiegenden Einfluß in Finanzangelegenheiten haben soll, wird der Grundsatz des Zusammenzählens der Stimmen gebilligt; — aber freilich geht diese Anerkennung nur auf Gleichheit des Mitwirkens der einzelnen Mitglieder beider Kammern, nicht auf Uebergewicht eines oder des andern Theils. Dazu läßt sich auch in dem Umstand, daß die Mitglieder der ersten Kammer größtentheils den privilegierten Classen angehören, kein Grund finden, denn in Entrichtung der Abgaben ist in dem Großherzogthum Baden Niemand privilegiert, und wenn man die bisherige Erfahrung über die Zusammensetzung beider Kammern zu Rath zieht, so dürfte sich wohl in der ersten eben soviel Gemeinschaft des finanziellen Interesse mit dem Volke finden, als in der zweiten, wo gegenwärtig beinahe die Hälfte der Mitglieder dem Stande der Staats- und Kirchendiener angehört.

Wenn nach dem bisher Gesagten kein gültiger Grund für die bestehende Einrichtung anerkannt werden kann, so müssen sich dagegen die Inconvenienzen derselben jedem Unbefangenen auf den ersten Anblick aufdringen. Betrachtet man zuerst die Fälle, wo die Abstimmung in der ersten Kammer nichts entscheidet, — und diese müssen wohl als die Regel angenommen werden —, so erscheint dieselbe hier keineswegs nur in der Lage, in welcher sich die Minorität eines beratenden Collegiums befindet, deren Meinung doch gehört wird, wenn sie auch nicht den Ausschlag gibt; auch ist ihren Mitgliedern durch die Abschneidung aller Verbindung mit der zweiten Kammer und durch die Beschränkung auf eine Abstimmung über das Ganze, nicht nur für ihre Person alle Theilnahme an der Berathung entzogen, sondern ihre Einsichten, welche oft Manches zur Berichtigung der Meinungen und zur Vervollkommnung des Geschäfts hätten beitragen können, gehen auf diese Weise selbst für das gemeine Wesen verloren — denn wenn sich auch bei einer Discussion, welche nach bereits entschiedener Sache noch als Formalität in der ersten Kammer zugelassen wird, rücksichtswürdige Bemerkungen ergeben, so kommen sie doch für den vorliegenden Fall zu spät, und bis sich allenfalls in der Folge wieder einmal eine Gelegenheit zu ihrer Benutzung darböte, pfelegen sie längst vergessen zu seyn. Ganz anders verhält sich dieß im Königreich Würtemberg und Großherzogthum Hessen, wo eine gemeinschaftliche Berathung beider Kammern der Abstimmung vorausgeht.

Wo aber die Stimmen in der zweiten Kammer sich so vertheilt haben, daß die Abstimmung in der ersten Kammer entscheidend werden kann, kommt diese letztere, wie bereits Herr Staatsrath Frhr. v. Zyllhardt bei

Begründung seiner Motion bemerkt hat, jedenfalls in eine fehlerhafte Alternative, so oft sie, im Ganzen genommen, zwar mit der Majorität in der zweiten Kammer einverstanden ist, jedoch in einzelnen Punkten von der Ansicht derselben abweicht, was meistens bei Gesetzentwürfen von größerem Umfang, insbesondere bei dem Staatsbudget der Fall seyn wird.

Hier hat sie alsdann keine Wahl, als gegen ihre Ueberzeugung, entweder um des Ganzen willen, welches im Allgemeinen ihren Ansichten entspricht, auch fehlerhafte Einzelheiten gelten zu lassen, oder Jenes wegen dieser zu verwerfen. In dem ersten Falle wird etwas Mangelhaftes angenommen, welches vielleicht, wenn Verbesserungsvorschläge der ersten Kammer zulässig gewesen wären und Eingang gefunden hätten, vollkommener aus der ständischen Berathung hervorgegangen wäre, — in letzterm Falle geht statt der beabsichtigten Geschäftskürzung die Verhandlung von vorn, und zwar mit schwerfälligeren Formen an, als wenn einzelne Abänderungsvorschläge an die zweite Kammer zurück gegeben werden könnten.

Ueberhaupt aber wird man in jedem Fall, es mag auf die erste Kammer etwas ankommen oder nicht, eine folgenrechte Ausführung der Idee vermissen, welche doch unverkennbar der Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern zum Grund liegt, nämlich daß in Gegenständen des Staats Haushaltes, wo es mit einem negativen Beschluß nicht gethan ist, und immer etwas Positives zu Stand gebracht werden soll, die Abtheilung der Stände in zwei Kammern als aufgehoben zu betrachten sei, und dieselben als ein Körper wirksam seyn sollen. Dieß ist eine Ausnahme von dem Princip zweier Kammern, mit welcher man nicht auf halbem Wege

stehen bleiben mußte. Man hätte also auch wirklich beide Kammern in diesen Ausnahmefällen gemeinschaftlich berathen und beschließen, wenigstens einen Geschäftsverkehr zwischen ihnen bei den Berathungen und vor dem Abschluß bestehen lassen, oder sonst eine Anordnung treffen sollen, damit die zuletzt beratende erste Kammer sowohl eigene Abänderungsvorschläge an die zweite zurück bringen, als sich in jedem einzelnen Artikel eines vorgelegten Ganzen einer Minorität in dieser letztern anschließen könne. Nur dadurch würde, zumal bei complicirten Berathungsgegenständen, insbesondere bei dem Staatsbudget, wo alles in der Zusammenfügung einzelner Positionen besteht, wirklich die Möglichkeit hergestellt seyn, daß nach der Mehrzahl der Stimmen in beiden Kammern, als ein Körper betrachtet, abgeschlossen werde.

Daß dieß nicht der Fall ist, kann insbesondere für die Regierung nachtheilig seyn. Ein Beispiel wird dieß am besten erläutern. Im Jahr 1822 scheiterte die Vereinbarung der Regierung mit den Ständen an einer Differenz von 50,000 fl., welche die zweite Kammer mit 30 Stimmen gegen 29, in einer Position des Budgets streichen wollte. Wenn man nun als einen, wenigstens möglichen Fall annimmt, daß die erste Kammer sich einstimmig für die weitere Bewilligung jener 50,000 fl. ausgesprochen hätte, und die Zahl der Stimmen in derselben auf 24 berechnet wird, so wären in beiden Kammern 53 gegen 30, also nahe an $\frac{2}{3}$ der Stimmen mit der Regierung einverstanden gewesen, welche dennoch dasjenige nicht schon im Jahr 1822, mit Ersparung so vieler Kosten und zugleich mit Rettung so mancher anderer, bloß wegen des damaligen Zerrwürnisses nicht ins Leben getretener Ausarbeitungen durchsetzen konn-

ten, was doch drei Jahre später mit so entschiedener Stimmenmehrheit zu Stande gekommen ist — und alles dieß einer bloßen Form wegen, nämlich, weil die erste Kammer nur zu dem Budget im Ganzen ihre Zustimmung geben, oder es verwerfen, aber nicht sagen durfte, sie trete in der einzigen Position, bei welcher 50,000 fl. gestrichen worden waren, der Ansicht von 29 gegen 30 Stimmen der zweiten Kammer, in allem Uebrigen aber der Mehrheit derselben bei.

Wenn auf diese Betrachtungen über die Mängel der Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde, in Betreff der Behandlung von Finanzgesetzen gegenwärtig ein förmlicher Antrag gegründet werden sollte, so würde er darin bestehen, daß

1) entweder die Beschränkung der ersten Kammer auf Abstimmung über Annahme oder Verwerfung im Ganzen aufgehoben werde, in welchem Falle die Zusatz- oder Abänderungsvorschläge derselben an die zweite Kammer zurückgehen würden, damit alsdann erst in derselben darüber abgestimmt, und durch Zusammenzählung sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen werde;

2) oder daß wenigstens, wenn jene Beschränkung beibehalten werden will, die vorhin erwähnten, alsdann nothwendig scheinenden Modificationen damit verbunden werden, welche sich in der Württembergischen und Hessens-Darmstädtischen Verfassung, und insbesondere in letzterer hierüber vorfinden.

Da indessen die Motion des Durchlauchtigen Herrn Proponenten gegenwärtig nicht auf eine Abänderung der Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde ausgedehnt, sondern bloß auf eine Auslegung derselben gerichtet ist, so glaubte auch die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, keinen bestimmten

Antrag auf das Erstere stellen, sondern nur die Motive dazu zur vollständigen Beleuchtung des Gegenstandes auseinandersetzen, und Ihnen Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn! anheim stellen zu dürfen, ob Sie diesen Ansichten überhaupt beistimmen, und ob Sie in diesem Falle den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Geltendmachung derselben, mithin zur Erneuerung einer Bitte an Seine Königliche Hoheit in dem Umfange, wie die im Jahre 1820 beschlossene war, für geeignet erachten.

Ich gehe daher nunmehr zum eigentlichen Gegenstand der Motion, nämlich der Richtigstellung des Begriffes eines Finanzgesetzes, über:

Um hierüber zu einer klaren Ansicht zu gelangen, muß man sich lediglich an ihren Gegenstand selbst, die Finanzverwaltung und deren Gränzen, halten.

Die Finanzverwaltung oder die Staatswirthschaft ist derjenige Zweig der Regierung, welcher es mit Herbeischaffung und der ihrer Bestimmung angemessenen Verwendung der pecuniären Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu thun hat.

Sie beschäftigt sich also mit den Staatsmitteln, nicht mit den Staatszwecken, nicht mit den Institutionen und Verhältnissen selbst, welche die Bedürfnisse erzeugen, deren materielle Befriedigung ihr Wirkungskreis ist.

Sie hat es ferner nur mit den pecuniären Mitteln zu thun. Dieß geht schon aus dem allgemeinen Begriff einer Wirthschaft, eines Haushaltes, auf die Staatswirthschaft insbesondere angewendet, hervor. Was direct durch Anwendung geistiger oder physischer Kräfte zur Erreichung irgend eines Lebenszweckes, also hier der Staatszwecke, gethan wird, ist kein Gegenstand einer Wirthschaft; diese besteht in der Vorbereitung und

Sammlung solcher Mittel, welche nicht an und für sich schon durch ihre Existenz einen Staatszweck befördern, sondern erst mittelbar durch ihre Verwendung, und für diese ist das allgemeine Vorstellungszeichen das Geld. Wenn der Staat z. B. physische Kräfte seiner Angehörigen unmittelbar für gewisse Zwecke, wie für den Kriegsdienst in Anspruch nimmt, so gehören diese nicht zum Staatshaushalt.

Dies ist das einzige richtige Kriterium, um der Finanzverwaltung ihre Grenzen zu bestimmen, und nach demselben auch den Begriff eines die Finanzen betreffenden Gesetzes ins Klare zu setzen. Es lassen sich hieraus folgende Sätze ableiten:

1) Nur jene Gesetze gehören unter diesen Begriff, welche die Bestimmung und zweckmäßige Benutzung der Quellen der Staatseinnahme, insbesondere das Abgabensystem, die Disposition über das vorhandene und keinem speciellen Zwecke gewidmete Staatsvermögen, die Comptabilität im Staatshaushalt und die Behandlung der Staatsschulden als antizipirter Hilfsquellen zum Gegenstand haben, keineswegs aber Gesetze, welche etwas anderes als Staatseinkommen zum Zwecke, und nur einen Staatsaufwand zur Folge haben. Wird nicht auf diesen Unterschied gehalten, so findet man keine Grenzlinie mehr, denn es gibt wenig Staatseinrichtungen, welche nicht indirect auf die Finanzen Einfluß haben, d. h., auf den pecuniären Staatsbedarf und auf die hiernach einzurichtende Einnahme.

2) So wie überhaupt der Zweck die Mittel bestimmt, nicht umgekehrt, so ist auch nur die Festsetzung der Deckungsmittel für eine gegebene Größe des Staatsbedarfs, nicht aber die von höheren Rücksichten auf die Staatszwecke abhängige Bestimmung dieses Bedarfs

selbst ein finanzielles Gesetz im eigentlichen Sinn. Daß unsere Verfassung gleichwohl auch die Entscheidung über die Größe des Staatsbedarfs und der hiernach sich richtenden Verwilligung den für Finanzgegenstände vorgeschriebenen Behandlungsnormen unterwirft, wovon weiter unten die Rede seyn wird, ändert nichts in der Ausscheidung der Begriffe.

Selbst in der Wahl der Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse ist ein Unterschied zu machen zwischen einer Bestimmung derselben aus wirtschaftlichem und aus rechtlichem Standpunkt.

Wenn es von den Regeln der Finanzpolitik abhängt, auf welchen Wegen die im Allgemeinen bestehende Beitragspflicht aller Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen sey, z. B., welche directe und indirecte Besteuerungsarten und in welchem Verhältniß dazu in Anwendung gebracht werden sollen, so ist ihr dagegen fremd, wenn von dieser allgemeinen Beitragspflicht abgegangen, und eine Leistung auf besondere rechtliche Verhältnisse gegründet werden soll. Es ist daher z. B. kein Finanzgesetz, wenn ein Verhältniß zwischen Bezirks- und allgemeinen Staatslasten bestimmt, oder über Staatsfrohn den entschieden werden soll.

3) Die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums ist directer Staatszweck, und daß auf indirectem Wege dadurch auch das Staatseinkommen vermehrt oder vermindert werden kann, erscheint dabei als Nebensache, welche eben so wenig die Leitung dieser Interessen zu einem Gegenstand der Finanzverwaltung machen, als einem sich darauf beziehenden Gesetz den Charakter eines Finanzgesetzes ertheilen kann. Wenn daher, um das neueste Beispiel anzuführen, zur Beförderung des Bergbaues Prämien

derwilligt worden sind, so lag dabei die Absicht zu Grund, zur Eröffnung neuer Quellen des Nationalreichthums aufzumuntern, nicht den Ertrag eines Regals zu erhöhen. Daher wurde der hierüber vorgelegte Gesetzesentwurf nicht als finanziell behandelt.

Die Finanzverwaltung ist allerdings bei der ganzen Volkswirtschaft, auf welcher die Reichhaltigkeit und Nachhaltigkeit der Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes beruht, so sehr betheiligt, daß sie sich sehr oft zur Einwirkung auf dieselbe berufen finden kann, nie darf aber die Eigenschaft eines Gesetzes von dieser indirecten Verbindung abhängig gemacht werden.

4) Einem ganz besondern Gesichtspunkt unterliegen die Zollgesetze. Nach dem äußern Ansehen ihres Inhalts beziehen sie sich zwar nur auf eine Gattung indirecter Steuern, und sind in sofern unstreitig Finanzgesetze, allein ihrem innern Geiste und Wesen nach ist die Staatseinnahme bei denselben nur eine ganz untergeordnete Rücksicht, und ihre hauptsächlichste Bestimmung ist vielmehr, der Handelspolitik, der Beförderung der Production und des Absatzes inländischer Erzeugnisse zu dienen. Alles was sich auf diese höheren Rücksichten bezieht, kann daher nicht als Finanzgegenstand im Sinne unserer Verfassungsurkunde betrachtet werden.

5) So wie die Finanzverwaltung als solche keine Strafgewalt in sich schließt, so können auch Strafbestimmungen in einem Gesetze, welches von einer Abgabepflicht handelt, nicht als finanzielle Bestandtheile desselben anerkannt werden.

6) Unter der Benennung Finanzgesetze werden auch die transitorischen Anordnungen in Betreff der jeweils zu erhebenden Abgaben, die periodische Auflagenbewilli-

gung oder das Budget, wie sie von der damit verbundenen specificirten Bedarfsnachweisung genannt wird, — und in Betreff der Aufnahme von Staatsschulden begriffen, weil sie ebenfalls die Beistimmung der Stände in den für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen erfordern, obgleich sie keine eigentliche Gesetze im strengen Sinne sind, und obgleich, was insbesondere das Budget betrifft, wie bereits bemerkt wurde, eigentlich nicht die Entscheidung über die Größe des Staatsbedarfs, sondern nur über die Mittel zu seiner Befreiung ein Finanzgegenstand ist.

Auf dem Recht der Stände, die Abgaben zu bewilligen, beruht das Wesen der Repräsentativverfassungen, deren Grundmaxime es ist, daß der Regent in der Staatsverwaltung freie Hand haben und durch keine Einsprache der Stände gehemmt werden soll, daß dagegen diesen durch die vorbehaltene Bewilligung der Geldmittel mittelbar die Möglichkeit gelassen wird, den billigen Wünschen des Volks Eingang bei der Regierung zu verschaffen, und Mißbräuchen oder schädlicher Willkühr Schranken zu setzen.

Beide Theile, die Regierung und die Vertreter des Volks sollen einander auf diese Weise nöthig haben, und sich gegenseitig annähern, ohne daß der bloße Wille auf der einen oder der andern Seite als ultima ratio entscheide.

Dieses Gegengewicht auf Seite der Stände ist dadurch, daß auch die nicht finanzielle Bestimmung der Größe der erforderlichen Abgaben nicht bloß die eigentlich finanzielle Festsetzung ihrer Art und des Maßstabs ihrer Erhebung an die nemlichen Formen gebunden ist, welche für ein Gesetz in Finanzsachen vorgeschrieben sind, beinahe ausschließend in die Hände der von der Masse

des Volks und den producirenden Classen gewählten zweiten Kammer gegeben.

Nur darf dieser überwiegende Einfluß nicht so weit ausgedehnt werden, daß auch alles dasjenige, was gelegentlich der Festsetzung der Etatssummen für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung in Bezug auf die Zwecke derselben zur Sprache gebracht wird, in dieser Verbindung ebenfalls zur Finanzsache gestempelt werde. Desiderien aller Art mögen immer bei dieser günstigen Gelegenheit der Abgabebewilligung geltend gemacht, und von Seiten der Regierung verwilligt werden; in sofern aber Gegenstände einer landständischen Schlussfassung in die Verhandlungen über das Budget eingewebt werden, welche nicht die Finanzen betreffen, so können sie immer von der ersten Kammer, wenn sie sich durch diese Verbindung in ihrem Wirkungskreis beeinträchtigt fände, aus den Schranken der finanziellen Geschäftsbehandlung herausgezogen werden.

7) Noch öfter als bei dem Budget kann bei eigentlichen Gesetzentwürfen der Fall einer solchen Ausscheidung eintreten, indem sehr oft gesetzliche Bestimmungen über Staatszwecke und über die dazu erforderlichen Geldmittel in eine allerdings zweckmäßige Verbindung gebracht werden, und so ein Ganzes von vermischter Natur entsteht. In solchen Fällen läßt sich durch Ausscheidung jedem Theil das Seinige einräumen; an den finanziellen Artikeln würde sich die erste Kammer aller Abänderungen enthalten, und wo es darauf ankommt, die Zusammenzählung der Stimmen gelten lassen müssen, während sie zu gleicher Zeit, und ohne daß darum gerade eine Abtheilung in 2 besondere Gesetzentwürfe nöthig würde, bei den nicht finanziellen Bestandtheilen nach Gutbefinden Abänderungsvorschläge beschließen

und an die zweite Kammer zurückgeben könnte. Das Unwesentliche der äußern Formen, — nemlich ob ein solches Gesetz vermischter Natur, wenn es in der ersten Kammer angenommen ist, von dieser übergeben werden oder als Finanzgesetz an die zweite Kammer zur Uebergabe an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zurückgehen solle, kann ohne Anstand nach dem größern Theil seines Inhalts bemessen werden.

8) Alles, was über die Behandlung von Gesetzentwürfen, welche die Finanzen betreffen, in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, kann auf Vorschläge, welche von den Kammern selbst ausgehen, d. h. auf Motionen, keine Anwendung finden. Die Initiative in der Gesetzgebung steht verfassungsmäßig bloß der Regierung zu; die Kammern können nur um die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs und Uebergabe desselben zu ihrer alsdann erst eintretenden Verathung bitten, nicht aber einen solchen Entwurf selbst ausarbeiten und der Regierung vorlegen. Was bei Gelegenheit einer solchen Motion vorläufig über den Inhalt des zu erbittenden Gesetzvorschlags in der Verathung zur Sprache gebracht, oder selbst in die Fassung der Bitte andeutend aufgenommen wird, ist freie, an keine Formen gebundene Gedankenäußerung, welche ohne Rücksicht, ob es einen finanziellen oder einen andern Gegenstand betrifft, einer Kammer wie der andern freisteht. Erst wenn der Bitte von der Regierung entsprochen und ein Gesetzentwurf den Ständen übergeben worden ist, treten die Vorschriften der §§. 60, 64 oder 65 über die Behandlungsart ein.

Nach allem bisher Gesagten könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob sich hiernach nicht von selbst verstehe, welche Gesetze als die Finanzen betreffende an-

zusehen seien, und ob dieß nicht so klar erscheine, daß eine authentische Erklärung hierüber ganz überflüssig werde. Hierauf läßt sich erwiedern, daß die Sache nun, nachdem sie erörtert worden ist, der Commission allerdings klar erscheine, daß sie aber nicht bestimmen könne, ob ihre Ansicht allgemein als richtig werde anerkannt werden, und wenigstens die bisherige Erfahrung hinlänglich beweise, wie unsicher und schwankend der Begriff eines Finanzgesetzes in der Praxis aufgefaßt worden ist; daher hat auch der Herr Regierungs-Commissär, welcher an der Spitze des Großherzoglichen Finanzministeriums steht, in der Sitzung vom 22. April 1825 selbst die Nothwendigkeit anerkannt, diesen Begriff einmal festzusetzen.

Es ist zwar bei der frühern Verhandlung über die v. Zyllhardt'sche Motion im Jahr 1822 bemerkt worden, daß Definitionen in der Gesetzgebung vermieden werden müßten, und es ist an dieser Bemerkung wohl etwas Nichtiges; von einer wissenschaftlichen Definition ist aber hier nicht die Rede, hingegen fordert man mit Recht, daß die Gesetze sich möglichst bestimmt ausdrücken, um Zweifeln und willkürlichen Deutungen nicht zu viel Spielraum zu lassen, und wo es hieran fehlt, muß entweder der Ausdruck im Gesetz verbessert, oder durch eine Interpretation nachgeholfen werden. Auf letzteres geht die Motion und auch der Antrag der Commission, in so fern nicht etwa von Seiten der hohen Regierung und der Kammern vorgezogen werden sollte, in Rücksicht auf die vorhin auseinandergesetzten Inconvenienzen der in Finanzsachen vorgeschriebenen Geschäftsbehandlung die hierüber in dem §. 60 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen eben so, wie in den Constitutionen aller andern Staaten, wo sich

etwas Aehnliches findet, blos auf die Verwilligung der Abgaben zu beschränken.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die zu diesem Zwecke an Sr. Königliche Hoheit zu stellende Bitte die Schranken einer Motion nicht überschreiten, mithin nur ganz allgemein gestellt seyn, und keinen ausgearbeiteten Gesetzborschlag enthalten dürfe.

Findet sie sowohl bei der andern Kammer, als bei der hohen Regierung günstige Aufnahme, so werden die in gegenwärtigem Vortrage enthaltenen Bemerkungen, auch ohne in die Form eines bestimmten Fassungsentwurfs gebracht zu werden, der geeigneten Beachtung gewürdigt werden; ist dieß nicht der Fall, so werden sie wenigstens unserer Kammer, wenn sie deren Beifall finden, in den so häufig vorkommenden Fällen ihrer Anwendung zur Richtschnur dienen.

Beilage Ziffer 67.

Ludwig von Gottes Gnaden 2c.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, die in Unserm Rescript vom 17. Jänner dieses Jahrs auf zwei Monate bestimmte Dauer des Landtags bis auf den 14. kommenden Monats Mai hiermit zu verlängern.

Gegeben Karlsruhe den 24. April 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.